

| Zuordnung | | Maßnahmentitel (Handlungsansatz) |
|------------|----|--|
| Fußverkehr | F1 | Führung im Stadt-/Ortsteilzentrum |
| | F2 | Einrichtung bzw. Erweiterung von Fußgängerzonen |
| | F3 | Soziale Sicherheit (Beleuchtung, Sauberkeit) |
| | F4 | Wegweisende Beschilderung innerhalb von Stadt-/Ortsteilzentren |
| | F5 | Barrierefreiheit im Fußverkehr |
| | F6 | Pflege und Instandhaltung der Fußverkehrsinfrastruktur |

Fußverkehr

F1 Führung im Stadt-/Ortsteilzentrum

Bestand

Lösung

Kurzbeschreibung

Um das Zufußgehen zu fördern, muss die Infrastruktur im Längsverkehr (Gehwegbreiten) und Querverkehr (Querungshilfen) entsprechend attraktiv gestaltet sein. Dies gilt gesamtstädtisch, aber vor allem für die Stadt-/Ortsteilzentren mit Nahversorgungsfunktion, in denen sich oftmals auch noch weitere publikumsintensive Einrichtungen befinden, sowie für bedeutende Fußgängerachsen.

Damit sich zwei Fußgänger ohne Komplikationen begegnen können, ist unter Berücksichtigung von Sicherheitsabständen eine Seitenraumbreite von mindestens 2,50 m erforderlich. Grundsätzlich sind die Gehwegbreiten sowie der Bedarf an Querungshilfen unter Berücksichtigung der Netzfunktion, der anliegenden Nutzungen und den Anforderungen aus Aufenthalt und Kinderspiel auszuwählen (Diagramm zur Auswahl in EFA enthalten). Die Umsetzbarkeit im Bestand erfordert eine Überprüfung der Platzkapazitäten. Mindestmaße der Gehwegdimensionierung sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Eine gemeinsame Führung des Fuß- und Radverkehrs – vor allem wenn eine Benutzungspflicht für den Radverkehr besteht – sollte nur bei schwachen Fußgänger- und Radverkehrsstärken zum Einsatz kommen, damit Konflikte zwischen den Verkehrsteilnehmergruppen vermieden werden können.

Lichtsignalanlagen sollen vor allem auf bedeutenden Fußgängerachsen über eine fußgängerfreundliche Schaltung verfügen. Dazu gehören vor allem, in Abhängigkeit von vorhandenen Koordinierungen, die Vermeidung von Wartezeiten über 30 Sekunden und kurze Grünphasen für den Fußverkehr. Nach Möglichkeit sollen auf Fußgängerachsen Daueranforderungen für den Fußgänger eingestellt werden und Druckknopfampeln nicht zum Einsatz kommen. Sind Druckknopfampeln dennoch notwendig, soll ein zeitnahes Umschalten eingestellt werden. Auch für den Fußgänger geteilte Grünphasen sind fußgängerunfreundlich. Eine Straße sollte für Fußgänger in einem Zug querbar sein. Fußgängerfreundliche Schaltungen verbessern die Akzeptanz der Lichtsignalanlagen und mindern damit die Rotlichtverstöße.

Neben der Dimensionierung der Gehwege sowie der Querbarkeit von Straßen spielt die Aufenthaltsqualität (siehe Steckbrief F4) sowie die Beachtung der Barrierefreiheit (siehe Steckbrief F6) eine bedeutende Rolle. Straßenräume und Aufenthaltsflächen sollten abwechslungsreich gestaltet werden und Ruhepunkte für ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen beinhalten. Bereiche vor Kindergärten und Schulen sollen nach Möglichkeit von ruhendem Kfz-Verkehr freigehalten werden, um die Gefahren durch ein- und ausparkende Fahrzeuge zu minimieren. (Quellen: RASt 2006, EFA 2002)

Zielsetzung

➔ Erhöhung der Attraktivität des Zufußgehens

➔ Erhöhung der Verkehrssicherheit

Fußverkehr

F2 Einrichtung bzw. Erweiterung von Fußgängerzonen

Bestand

Lösung


Kurzbeschreibung

Fußgängerzonen sind besondere Aufenthaltsbereiche für Fußgänger ohne allgemeinen Kfz-Verkehr. Sie eignen sich vor allem bei einer sehr hohen Anzahl von Fußgängern von und zu ausgeprägten Einzelquellen und -zielen, wie beispielsweise einem Straßenabschnitt mit beidseitigem Geschäftsbesatz. Die Anordnung einer Fußgängerzone erfordert stets eine Abwägung zwischen Aufenthaltsqualität für den Fußgängerverkehr und Erreichbarkeit für den Kfz-Verkehr.

Soll der Kfz-Verkehr nicht gänzlich ausgeschlossen werden, aber dennoch eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität für den Fußverkehr erzielt werden, kann eine Verkehrsberuhigung durch die Anordnung eines Verkehrsberuhigten (Geschäfts-)Bereichs geschaffen werden, bei dem die gemeinsame und gleichberechtigte Nutzung des Verkehrsraums durch alle Verkehrsteilnehmer gilt („Shared Space“-Prinzip). Auch hier ist ein hohes Aufkommen im Fußverkehr erforderlich, damit der gemeinschaftliche Nutzungsbedarf erkennbar ist.

In der Stadt Siegen sind bereits ausgewählte Bereiche als Fußgängerzone oder als Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Um weitere „Schutzräume“ für den Fußverkehr zu schaffen, ist eine Ausweitung dieser bzw. eine Neuausweisung weiterer Bereiche als Fußgängerzone oder Verkehrsberuhigter (Geschäfts-)Bereich zu prüfen. Im Hinblick auf die notwendige Abwägung zwischen den verschiedenen Nutzungsanforderungen sollten dabei sowohl die Anwohnenden als auch die vorhandenen Gewerbetreibenden eingebunden werden.

Zielsetzung

 Erhöhung der Aufenthaltsqualität

Fußverkehr

F3 Soziale Sicherheit (Beleuchtung, Sauberkeit)

Bestand



Bahnunterführung Weidenau

Lösung

Kurzbeschreibung

Zur Gewährleistung einer sozialen Sicherheit müssen Verkehrsanlagen angstfrei erlebbar sein. Dies spielt vor allem für den Fußverkehr, aber auch den Radverkehr, eine zentrale Bedeutung.

Ein hohes Maß an subjektiver Sicherheit kann durch eine angemessene Gestaltung und Beleuchtung von Fußgängerkehrsanlagen erreicht werden, sodass die Aspekte Sauberkeit und Einsehbarkeit gewährleistet werden können. Anlagen für den Fuß- und Radverkehr sollten möglichst so gestaltet sein, dass sie von außen (auch von der Fahrbahn aus) gut einsehbar sind, sodass eine gewisse soziale Kontrolle ermöglicht werden kann.

Oftmals werden vor allem Zwischen- und Verbindungswege vernachlässigt, obwohl sie im Hinblick auf die Durchgängigkeit für den Fuß- und Radverkehr eine hohe Bedeutung haben (z. B. die Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Sieg).

Zur Gewährleistung sind regelmäßige Kontrollen in Bezug auf Sauberkeit, Beleuchtung und Einsehbarkeit (Grünbewuchs) durchzuführen. Bei identifizierten Defiziten sind Sichtbarrieren (z. B. dichtes Buschwerk) zu entfernen, vorhandene schwache Leuchtmittel zu ersetzen, falsch platzierte Leuchten zu versetzen oder fehlende Leuchten zu installieren.

Zielsetzung

- ➔ Erhöhung der objektiven und subjektiven Sicherheit
- ➔ Erhöhung der Aufenthaltsqualität

Fußverkehr

F4 Wegweisende Beschilderung innerhalb von Stadt-/Ortsteilzentren

Bestand

Lösung

Kurzbeschreibung

Vor allem für Ortsunkundige ist eine Wegweisung von Bedeutung, um sich auch ohne technische Hilfsmittel (z. B. Smartphone) im Stadt-/Ortsteil zurecht zu finden. Neben einer überschaubaren, übersichtlichen Straßenraumgestaltung hilft eine Wegweisung bei der Zielaufindung. Dies gilt nicht nur für Einzelziele, sondern auch für das Auffinden von Mobilitätsangeboten (z. B. Haltestellen, Fahrradabstellanlagen, Parkhäuser). Sie sind möglichst sichtbar im Straßenraum anzuordnen oder entsprechend auszuschildern.

Kommt ein Wegweisungssystem zum Einsatz sind die in das System aufzunehmenden Zielpunkte festzulegen, damit die Inhalte in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und ggf. angepasst werden können. Im Hinblick auf den Aufwand und die Übersichtlichkeit sollte sich das System auf die wichtigsten und publikumsintensiven Einrichtungen beschränken. Auch eine räumliche Beschränkung auf Gebiete mit einer hohen Dichte an entsprechenden Zielen ist ratsam (z. B. Siegen-City), da hier mit einem ausreichend hohen Fußverkehrsaufkommen zu rechnen ist.

Eine Wegweisung ist vor allem an bedeutenden ÖPNV-Haltestellen sowie an bedeutenden Knotenpunkten wichtig.

Zielsetzung



Verbesserung der Orientierung, vor allem für Ortsunkundige

Fußverkehr

F5 Barrierefreiheit im Fußverkehr

Bestand



Siegen, Hauptstraße

Lösung



Siegen, Markt/ Kölner Straße

Kurzbeschreibung

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Fußverkehr sind vielschichtig. Sie umfassen sowohl die Netzdurchlässigkeit als auch die Querbarkeit von Straßen.

Netzdurchlässigkeit

Der Fußverkehr ist umwegempfindlich. Vor diesem Hintergrund ist für den Fußverkehr am Anfang einer Sackgasse eindeutig über Beschilderung zu kennzeichnen, ob für den Fußverkehr am Ende eine Durchwegung vorhanden ist.

Im Bereich von Treppenanlagen sind für mobilitätseingeschränkte Personen möglichst Alternativen (z. B. Rampen oder ausgeschilderte kleinräumige Umfahrungen) anzubieten.

Querbarkeit

Sichere Querungsstellen müssen für sehingeschränkte Personen auffindbar sein. Hierfür sind taktile Leitelemente zur Führung anzubringen. An Lichtsignalanlagen sind zudem akustische Elemente oder aber Vibrationsplatten zu berücksichtigen.

Durch die Ausgestaltung von Bordabsenkungen an den Übergängen zwischen Seitenraum und Fahrbahn wird eine problemlose Querung der Fahrbahn für geheingeschränkte Verkehrsteilnehmer ermöglicht. Damit die Übergänge aber auch für Sehingeschränkte ausreichend erkennbar sind, sind hier im Idealfall getrennte Querungsstellen anzulegen bzw. zumindest eine Bordhöhe von 3-6 cm als Kompromiss anzulegen.

Freihaltung des Gehwegs

Vor allem in engen Straßenräumen (z. B. in historisch gewachsene Stadtteile) können Gegenstände auf dem Gehweg (z. B. Werbeständer oder Geschäftsauslagen, abgestellte Zweiräder) die Barrierefreiheit im Längsverkehr ohne ausreichende Ausweichmöglichkeiten einschränken. Diese sind nach Möglichkeit zu entfernen (Identifizierung über Kontrollen).

Zielsetzung

- ➔ Gewährleistung von Direktheit und Durchlässigkeit
- ➔ Erhöhung der Verkehrssicherheit
- ➔ Erhöhung des Gehkomforts

Fußverkehr

F6 Pflege und Instandhaltung der Fußverkehrsinfrastruktur

Bestand

Lösung

Kurzbeschreibung

Kontrolle und Unterhaltung

Um die Akzeptanz von Fußverkehrsanlagen zu gewährleisten, soll die Oberfläche jederzeit in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Hierzu ist eine regelmäßige Kontrolle erforderlich, wobei die Kontrollhäufigkeit nicht geringer sein sollte als diejenige im übrigen Straßennetz. Identifizierte Schäden sind zu erfassen und möglichst zeitnah zu beheben. Dabei kann der individuelle Fußgänger mit eingebunden werden. Die Stadt Siegen setzt für den Radverkehr hierzu bereits die kostenlose Smartphone-App „SiRad Melder“ ein. Grundsätzlich kann die App auch für den Fußverkehr genutzt werden. Ist dies gewünscht, sollte die App-Bezeichnung „SiRad Melder“ entsprechend angepasst werden (z. B. „Si Mängelmelder“), um die Nutzbarkeit für Fuß- und Radverkehr zu signalisieren. Bei Einsatz einer solchen App ist es wichtig, die Einträge regelmäßig zu kontrollieren und ein Feedback über den Bearbeitungsstand zu geben.

Reinigung und Winterdienst

Die Reinigung der Fußverkehrsanlagen wird von der Stadt Siegen in der Straßenreinigungssatzung geregelt. Die Stadt ist für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, verantwortlich, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen wird. Nach EFA (2002) sollen Gehwegflächen generell in einer solchen Breite geräumt und gestreut werden, dass mobilitätseingeschränkte Personen sie ungehindert nutzen können. In der städtischen Satzung wird dies mit der Angabe einer Breite von 0,80 m konkretisiert.

Baustellensicherung

Bei der Einrichtung einer Baustelle gilt die RSA (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen). Wird eine Fußverkehrsanlage blockiert, soll die Arbeitsstelle möglichst auf derselben Straßenseite umgehbar sein. Dabei ist auf eine barrierefreie Gestaltung der Umgehung zu achten (z. B. kantenfrei, Rampen mit max. 5 %), damit sie auch von mobilitätseingeschränkten Personen genutzt werden kann. (Quelle: EFA 2002)

Zielsetzung



Gewährleistung einer verkehrssicheren Verkehrsinfrastruktur